

KG Berlin zur Abgrenzung von Eigenstromerzeugung und Stromlieferung **Wer ist Elektrizitätsversorger ?**

Das KG Berlin hatte sich in seinem Urteil vom 31.10.2016 (Aktenzeichen 2 U 78/14) mit der Frage zu beschäftigen, ob eine Stromlieferung oder eine Eigenversorgung mit Strom vorliegt. Hintergrund war folgende Situation: Eine Abfallverwertungsanlage lieferte Dampf an ein Heizkraftwerk, der im Heizkraftwerk in Strom umgewandelt wurde. Von dort wurde der Strom an die Abfallverwertungsanlage „zurückgeleitet“. Der Betreiber der Abfallverwertungsanlage hat die Auffassung vertreten, dass hier keine Stromlieferung vorliegt, die der vollen EEG-Umlage unterliegt. Vielmehr soll es sich um eine Stromeigenerzeugung handeln, die unter Geltung des EEG 2009 noch umlagefrei war.

Die Entscheidung des Kammergerichts ist auch für die Rechtslage des EEG 2014 und 2017 noch von Bedeutung, weil die Eigenversorgung mit Strom zwar nicht mehr umlagefrei ist, unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 61a ff EEG 2017) aber von der Umlage ganz oder teilweise befreit sein kann.

Das Kammergericht Berlin stellte sich auf den Standpunkt, dass eine Stromlieferung nur dann ausgeschlossen ist, wenn Stromerzeuger und Stromverbraucher personenidentisch sind. Maßgeblich sei, ob der Letztverbraucher des Stroms die Stromerzeugungsanlage betreibe. Anlagenbetreiber sei derjenige, der die tatsächliche Herrschaft über die Anlage ausübe, ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimme und sie auf eigene Rechnung nutze.

Diese abstrakten Kriterien hat das KG Berlin im Zuge seiner Urteilsbegründung mit Leben gefüllt und verschiedene Kriterien zur Beurteilung ermittelt, ob der Letztverbraucher auch Anlagenbetreiber ist:

- Übernahme der wirtschaftlichen Verantwortung für die Brennstoffbeschaffung sowie die Absatz- und Brennstoffqualitätsrisiken,
- Übernahme des Ausfallrisikos der Stromerzeugungsanlage,
- Vertragslaufzeit im Verhältnis zur Abschreibungsdauer der Stromerzeugungsanlage,
- Möglichkeit zur Bestimmung der Fahrweise der Anlage,
- Übernahme von Wartungs-, Instandhaltungskosten, Vornahme von Erneuerungs- und

- Ersatzinvestitionen für die Stromerzeugungsanlage,
- Einfluss auf die Kraftwerkseinsatzplanung,
 - keine „verbrauchsabhängige Gebühr“ für Stromerzeugung.

Mit Hilfe dieser Kriterien kam das Kammergericht im entschiedenen Fall zum Ergebnis, dass der Betreiber der Abfallverwertungsanlage nicht personenidentisch mit dem Stromerzeuger ist. Stromerzeuger sei vielmehr das Heizkraftwerk gewesen. Folglich liege eine Stromlieferung vor, die zur vollen EEG-Umlagepflicht führe.

Wo immer mit vertraglichen Gestaltungen versucht wird, eine Stromlieferung auszuschließen, liefert das Urteil des Kammergerichts wichtige Orientierungspunkte, welchen Kriterien ein solcher Vertrag genügen muss. Dabei dürfen die Kriterien nicht nur auf dem Papier erfüllt werden, sondern der Vertrag muss das tatsächliche Nutzungsverhältnis an der Stromerzeugungsanlage widerspiegeln. Denn eines stellte das KG Berlin ausdrücklich klar: „Der Wille der Vertragsparteien, eine EEG-umlagenfreie Eigenerzeugung umzusetzen, ist kein geeignetes Kriterium für die Beurteilung, ob eine Betreiberstellung vorliegt und Strom selbst erzeugt wird.“

26.05.2017

Rechtsanwalt Dr. Thomas Binder

Jägerhäusleweg 23

79104 Freiburg

Tel. 0761/4589575-0

Fax 0761/4589575-9

www.eeg-umlage-recht.de

Email: binder@eeg-umlage-recht.de